



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese AGB gelten für alle von der Kanzlei für Finanzplanung erbrachten Leistungen, unabhängig von der Art des zugrunde liegenden Vertrages. Abweichungen und Ergänzungen sowie entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen und sind ausgeschlossen, sofern die Kanzlei für Finanzplanung nicht schriftlich zustimmt.

### 2. Vertragsstörungen

Im Fall höherer Gewalt kann die Kanzlei für Finanzplanung die Leistungen für die Dauer der Behinderung hinausschieben und nach einer angemessenen Wiederanlaufzeit aufnehmen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen und sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden nicht vorhersehbare Ausfälle und/oder Verzögerungen, soweit die Kanzlei für Finanzplanung diese nicht zu vertreten hat.

### 3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

#### 3.1 Vergütungsregelung

Sämtliche Leistungen von der Kanzlei für Finanzplanung werden gemäß einer gesondert in den Vertrag einzubeziehenden Vergütungsregelung vergütet.

#### 3.2 Fälligkeit

Die Vergütung ist nach Zugang einer Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Die Kanzlei für Finanzplanung ist berechtigt, Leistungen in Leistungsabschnitte aufzuteilen und die Vergütung für jeden Leistungsabschnitt gesondert in Rechnung zu stellen. Einzelheiten werden individual-vertraglich geregelt.

#### 3.3 Änderung der Honorarhöhe

Ergibt sich bei der Leistungserbringung, dass die bei Vertragsabschluss angenommene Berechnungsgrundlage der Vergütung nicht oder nicht mehr zutreffend ist, sodass sich das zu zahlende Honorar erhöhen wird, teilt die Kanzlei für Finanzplanung dies dem Kunden umgehend mit. Soweit eine individualvertragliche Regelung für einen derartigen Fall nicht getroffen worden ist, wird die Kanzlei für Finanzplanung bei einer zu erwartenden

Honorarerhöhung um mehr als 10% die über die bisher vereinbarte Honorarhöhe hinausgehende Leistung erst dann weiter erbringen, wenn der Kunde sein schriftliches Einverständnis zu den höheren Kosten abgegeben hat.

#### 3.4 Reisekosten und Auslagen

Die bei der Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen anfallenden Reisekosten und Auslagen sind bei Tätigkeiten außerhalb von Uelzen vom Kunden zu erstatten. Dabei werden die Fahrtkosten wie folgt berechnet:

- bei PKW-Nutzung: € 0,30 je gefahrenen Kilometer
- bei Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln: belegter Fahrpreis der 1. oder 2. Klasse inkl. Platzreservierung und Zuschlägen

Die Kanzlei für Finanzplanung ist berechtigt, Reisekosten und Auslagen als Vorschuss zu fordern und die Ausführung der Leistung von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

#### 3.5 Aufrechnung

Der Kunde ist, unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen noch nicht erbrachter Gegenleistung zurückzuhalten, nicht befugt, Zahlungen zu verweigern. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von der Kanzlei für Finanzplanung anerkannt worden sind.

### 4. Vertraulichkeit

#### 4.1 Vertrauliche Informationen

Der Kunde und die Kanzlei für Finanzplanung verpflichten sich, alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und als vertraulich bezeichnete Informationen nur zu Zwecken zur Vertragsdurchführung zu verwenden sowie zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, weder mittelbar noch unmittelbar weiterzugeben oder zu verwerten.



#### 4.2 Mitarbeiter

Die Kanzlei für Finanzplanung und der Kunde verpflichten sich, für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsabrede auch hinsichtlich der jeweiligen Mitarbeiter Sorge zu tragen. Diese sind durch eine nachzuweisende schriftliche Vertraulichkeitserklärung entsprechend zu verpflichten.

#### 4.3 Öffentlich zugängliche Informationen

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen bekannt geworden sind oder hieraus entnommen werden können. Für das Vorliegen einer solchen Ausnahme trägt die andere Vertragspartei die Beweislast.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nicht für solche Informationen, die aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen offen zu legen sind.

### 5. Haftung, Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

#### 5.1 Grundsätze

Die Kanzlei für Finanzplanung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden und für das Verschulden eigener Mitarbeiter und Hilfskräfte für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Die Kanzlei für Finanzplanung wird die ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Tatsachen und Zahlenangaben als richtig zugrunde legen.
- b) Die von der Kanzlei in Erfüllung dieses Vertrages ausgesprochenen Ratschläge und Empfehlungen sind unverbindlich. Die Kanzlei haftet nicht für den Schaden, der auf Grund der Befolgung eines erteilten Ratschlages oder einer Empfehlung entsteht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- c) Die Kanzlei haftet nicht für unvorhersehbare Schäden. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- d) Die Haftung der Kanzlei erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- e) Die Begrenzung der Haftung der Kanzlei gilt für alle Schadensersatzansprüche einschließlich solcher wegen Verschuldens bei Vertragsschlusses und Verletzung von Nebenpflichten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- f) Soweit die Haftung des Auftragnehmers begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

#### 5.2 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die Kanzlei für Finanzplanung hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen mit einer Deckungssumme von einer Million Euro pro Einzelfall und zwei Millionen Euro Höchstleistung pro Jahr in der Finanzplanung und

Die Kanzlei für Finanzplanung verpflichtet sich, die Versicherung in dieser Höhe solange aufrechtzuerhalten, wie das Vertragsverhältnis mit dem Kunden besteht. Sofern im Einzelfall eine höhere Haftungssumme erforderlich sein könnte, werden die Kanzlei für Finanzplanung und der Kunde dies besprechen und entscheiden, ob eine höhere Deckungssumme für diesen Einzelfall abgeschlossen werden soll. Die Kosten einer höheren Deckungssumme trägt der Kunde.

#### 5.3 Anlageberatung, Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung

Die Kanzlei für Finanzplanung erbringt ausdrücklich keine Leistungen, die unter die gesetzlichen Regelungen der Anlageberatung, die Anlagevermittlung und die Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a und 2 KWG) fallen.

#### 5.4 Verjährung

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen die Kanzlei für Finanzplanung kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.



## 5.5 Mündliche Auskünfte

Für mündliche Auskünfte gleich welcher Art, insbesondere telefonische, außerhalb eines konkreten Beratungsauftrags ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem vom Kunden geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

## 5.6 Datenverlust

Die Kanzlei haftet nicht für den Verlust von Daten, mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsverzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde Daten in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder Internet) zur Verfügung stellt oder von der Kanzlei zur Verfügung gestellt bekommt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Kanzlei für Datenverluste nur beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre. Die Anfertigung von Sicherheitskopien obliegt dem Kunden.

## 6. Datenbeschaffung

### 6.1 Datenbeschaffung durch Kunden

Die für die Leistungserbringung durch die Kanzlei notwendigen Informationen und Unterlagen sind durch den Kunden zu beschaffen. Der Kunde trägt die Verantwortung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist eine Datenerfassung nur dann vollständig, wenn alle in dem jeweiligen für die Erbringung der Leistung erforderlichen Datenerfassungsbogen einzutragenden Informationen und hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen.

### 6.2. Änderung der Verhältnisse

Sämtliche Änderungen seiner Verhältnisse hat der Kunde unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat dabei vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen.

### 6.3 Vertrauen auf Richtigkeit

Die Kanzlei darf auf die Richtigkeit der Kundenangaben vertrauen. Sie trifft keine Pflicht, die Angaben des Kunden zu überprüfen.

### 6.4 Wichtigkeit der Informationen

Die Entscheidung, ob Informationen und Unterlagen nach Ziffer 6.1 und 6.2 für die Leistungen von der Kanzlei nach dem jeweiligen Vertrag wichtig sind, trifft ausschließlich die Kanzlei unter Berücksichtigung und in Anwendung der Pflichten nach dem Vertrag.

### 6.5 Neulieferung der Daten

Die Kanzlei ist berechtigt, eine erneute vollständige Lieferung der Daten gem. Ziffer 6.1 zu verlangen, wenn die Daten so unvollständig oder unstrukturiert übergeben wurden, dass die Informationsbeschaffung, -ergänzung oder die Aufbereitung der Daten einen zeitlichen Aufwand von mehr als zwei Zeitstunden erfordern.

### 6.6 Vergütung von zusätzlichem Aufwand

Sollte sich während der Leistungserbringung zeigen, dass die für die Leistungserbringung notwendigen Daten und Unterlagen nicht vollständig bei der Kanzlei vorliegen und ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Aufwand (z. B. für die Vervollständigung der Informationen und Unterlagen und/oder Änderung der Finanzanalyse) von mehr als zwei Zeitstunden, hat der Kunde diesen Aufwand entsprechend der gesonderten Vergütungsvereinbarung zu bezahlen. Bei Fehlen einer gesonderten Vergütungsvereinbarung gilt ein Stundensatz von € 150,-- (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer) als vereinbart.

## 7. Vertragsbeendigung bei mangelnder Mitwirkung

Die Kanzlei hat das Recht, die Leistungserbringung einzustellen, wenn und soweit vom Kunden vorzulegende Unterlagen nicht in angemessener Zeit eingereicht werden. Sofern die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen vier Wochen nach Auftragsannahme vollständig bei der Kanzlei vorliegen, kann sie den jeweiligen Vertrag fristlos beenden. Den bis dahin bei der Kanzlei entstandenen Aufwand trägt der Auftraggeber gemäß der Vergütungsvereinbarung.



## **8. Vertragsdurchführung**

### 8.1 Grundsatz

Die Kanzlei für Finanzplanung gewährleistet dem Kunden die ordnungsgemäße und sorgfältige Erstellung der jeweils vertragsgemäß zu erbringenden Leistung, basierend auf den Angaben, Informationen und Unterlagen des Kunden. Die Kanzlei haftet dem Kunden für die sorgfältige kaufmännische Wahrnehmung der jeweiligen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Eine über die in dem jeweiligen Vertrag begründete Verpflichtung hinausreichende Haftung, insbesondere für einen steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beratung ist ausgeschlossen.

### 8.2 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Kanzlei übernimmt keine Haftung für Abweichungen in den jeweiligen Leistungen infolge künftiger, im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bekannter wirtschaftlicher und sonstiger Einflüsse (z. B. Entwicklung der Preise, Kurse und Einkünfte aus Wertpapieren, Zinsen, Immobilien, Mobilien, Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, Änderung der Rechtslage) und den damit verbundenen Schwankungen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben.

### 8.3 Haftung für Datengrundlagen

Die Kanzlei für Finanzplanung haftet nicht für die von der Planung abweichenden Datengrundlagen bestehender und zukünftiger Investitionen und den daraus resultierenden Ergebnisveränderungen. Dies betrifft beispielsweise die steuerlichen Ergebnisse bzw. Erträge aus Investments, in Immobilien, geschlossenen Immobilien- und Mobilienfonds, Investmentfonds oder Kapitalversicherungen.

### 8.4 Leistungsgrundlagen

Grundlage jeder Leistung von der Kanzlei sind die jeweils bei Abschluss des Leistungsvertrags geltenden steuerlichen und gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen. Soweit während der Erbringung der Leistung diese Vorschriften und Verordnungen geändert werden, wird dies in der zu erbringenden Leistung berücksichtigt. Hierfür entstehender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten. Für zukünftige Veränderungen der Rechtsprechung, Steuergesetzgebung oder deren Anwendung durch die Finanzverwaltung und den damit verbundenen möglichen Abweichungen zu den getroffenen Aussagen und Planungsergebnissen wird keine Haftung übernommen.

### 8.5 Steuer- und Rechtsberatung

Die Kanzlei für Finanzplanung erbringt keine Steuer- und Rechtsberatung. Die Ergebnisse der jeweiligen Leistungen sind durch den Kunden entsprechend seiner persönlichen Situation mit einem Steuerberater bzw. einem Rechtsanwalt auf die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen zu besprechen und zu überprüfen.

## **9. Sonstiges**

### 9.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschließlich anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit rechtlich zulässig wird als Gerichtsstand der Unternehmenssitz der Kanzlei für Finanzplanung Dorothee Drögemüller vereinbart.

Stand: Oktober 2014